

Todesurtheil,

welches von dem

Magistrate

der

Kaisertl. Königl. Haupt- und Residenz, Stadt Wien,

über die mit dem

Ferdinand W***,

wegen Raubmordes

abgeführte Criminaluntersuchung geschöpft, und in Folge herabge-
langter hoher und höchster Bestätigung heute

am 6. Februar 1817

mit dem Strange vollzogen worden ist.

.....

Z u s a m m e n f a s s u n g.

Ferdinand W^{***}, 25 Jahre alt, in Wien geboren, katholisch, verehlicht, ein Schneider, gerieth binnen kurzer Zeit, größten Theils durch üble Wirthschaft, in eine drückende Schuldenlast.

Seine stärksten Gläubiger waren zwey seiner Arbeitskunden, die sich als Stubenmagd und als Köchinn im Dienste bey einem in der Stadt wohnenden 94jährigen, an allen Sinnen geschwächten Greise, befanden.

Durch öftere Besuche bey denselben lernte er die dortigen häuslichen Verhältnisse kennen, und zu Weihnachten vorigen Jahres faßte er den Vorfaß, diesen Umstand zu benutzen, den Greis zu berauben, und mit dem Ertrage des Raubes seine Schulden zu bezahlen.

In dieser Absicht beredete er, am 25. und wiederholt am 26. December v. J. die Stubenmagd, am letztgenannten Abende in die Redoute zu gehen. Zugleich rieth er ihr, der nöthigen Vorbereitungen zum Valle wegen, sich gleich nach 6 Uhr vom Hause zu entfernen. Dieß geschah, und als Ferdinand W^{***} die Ueberzeugung davon erhalten hatte, begab er sich am 26. December Abends um 9 Uhr in einem Maskenkleide, und mit einer Larve vor dem Gesichte, in die Wohnung des Greises, in der Absicht, der 72jährigen Köchinn, Theresia Dörfler, bey dem Eintritte die Augen zu verbinden, und sie in solchen Schrecken zu versetzen, daß sie ihn am Raube nicht hindern könne.

Er hatte aber, seiner Angabe nach, nicht sogleich den Muth dazu, nahm daher die Larve ab, ließ sich in ihrem Zimmer in ein Gespräch mit ihr ein, das angeblich in einen Wortwechsel überging; im Verlauf desselben schlug er

sie plötzlich mit der Faust dergestalt zum Kopf, daß sie betäubt zu Boden stürzte; hierauf verstopfte er ihr mit ihrem eigenen Halstuche den Mund, band ihr beide Hände, und stopfte ihr das Tuch, so weit er konnte, in den Hals hinab, wodurch er, seinem eigenen Geständnisse nach überzeugt war, diese Gewaltthat müsse ihr den Tod zuziehen, wie dann auch derselbe nach der gerichtlichen Leichenbeschau eine nothwendige Folge jener Mißhandlung war.

Ferdinand W*** erbrach, nachdem dieses Hinderniß bey Seite geräumt war, 2 Schränke, öffnete mit den, in den Zimmern gefundenen Schlüsseln, noch 3 Kisten, und raubte erst der ermordeten Töchter 95 fl., dann dem im Bette befindlichen, ganz unbehilflichen Greise in dessen Beseyn am baaren Gelde, Prätiosen und etwas Leinwäsche, einen gerichtlich erhobenen Werth von 2469 fl., 56 kr.

Gleich am folgenden Tage, den 27. December gegen Mittag, wurde er eingezogen.

Der Inquisit hat diese That, mit dem gerichtlich erhobenen Befunde übereinstimmend gestanden, und die Verwahrungsorte des inzwischen schon beseitigten geraubten Guts angezeigt; dieses fand sich bis auf 95 fl., mit welchen er eine kleine Schuld getilgt hatte, richtig vor.

U r t h e i l.

Der Raubmörder, Ferdinand W***, soll gemäß des 119. §. des Gesetzbuches über Verbrechen, mit dem Tode bestraft, und diese Strafe an ihm, gemäß dem 10. §. eben dieses Gesetzbuches, mit dem Strange vollzogen werden.